



Jugendverein OW – Kreuz Biburg e. V.



1. Vorstand: Michael Balletshofer
Buchenbergstraße 4
86420 Biburg

Satzung

für den

Jugendverein OW-Kreuz Biburg

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Der Verein führt den Namen „Jugendverein OW-Kreuz Biburg“, abgekürzt OW-Kreuz.

§ 2 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszug „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“

§ 3 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

Sitz: 86420 Diedorf-Biburg
Buchenbergstraße 4

II. Zweck, Aufgabe, Gemeinnützigkeit

§ 4 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 5 Der Verein ist eine Jugendgemeinschaft. Zweck des Vereins ist es, im Ortsteil Biburg selbstverwaltete und vielfältige Jugendarbeit zu leisten.

§ 6 Vorrangige Aufgaben des Vereins sind:

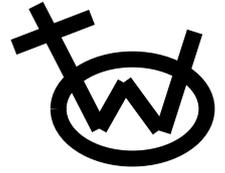
- a) Jugendlichen Raum für Kontakt zu Ihresgleichen zu geben. Für diese offene Jugendarbeit steht dem Verein insbesondere der offene Jugendtreffpunkt am Kreuz in Biburg zur Verfügung.
- b) Dafür zu sorgen, dass der Jugendtreffpunkt eine ständige und vorurteilsfreie Begegnungsstätte aller Jugendlichen wird. Der Verein betreibt den Treff in Selbstverwaltung und Eigenorganisation.
- c) Die Zusammenarbeit mit den Ortsvereinen und deren Jugendgruppen.
- d) Freizeitveranstaltungen für Jugendliche zu besuchen, zu fördern und durchzuführen.

§ 7 Der Verein ist unabhängig, überkonfessionell und parteipolitisch neutral. Er arbeitet mit allen öffentlichen und privaten, konfessionellen, politischen und wissenschaftlichen Organisationen zusammen, wenn das der Förderung des Vereinszweck unmittelbar oder mittelbar dienen kann.

§ 8 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



Jugendverein OW – Kreuz Biburg e. V.



1. Vorstand: Michael Balletshofer
Buchenbergstraße 4
86420 Biburg

III. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 9 Mitglied kann jede natürliche und juristische Person, ab 16 Jahren werden. Außerdem können auch nicht rechtsfähige Vereine, wie Jugendgruppen, Mitglied werden.

§ 10 Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Antragsstellung bei der Vorstandschaft. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Die Vorstandschaft kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen verweigern. Der Eintritt wird mit dem Vermerk der Aufnahme auf der Anmeldung wirksam.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes. Bei juristischen Personen und nichtrechtsfähigen Vereinen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person oder des nichtrechtsfähigen Vereins.

§ 12 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er muss gegenüber der Vorstandschaft schriftlich erklärt werden.

§ 13 Der Ausschluss ist nur bei groben Verstößen gegen die Satzung oder bei dem Zweck des Vereins widerstrebenden Handlungen oder Äußerungen zulässig. Darüber entscheidet die Vorstandschaft. Dem Mitglied muss vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Der Ausschluss tritt sofort nach der Beschlussfassung durch die Vorstandschaft in Kraft.

V. Mitgliedsbeiträge

§ 14 Über die Beitragshöhe beschließt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag (Geldleistung) ist von jedem Mitglied jährlich im Voraus zu entrichten. Für das Eintrittsjahr ist der Beitrag voll zu entrichten.

§ 15 Jedes Mitglied ist aufgefordert, nach seinen Möglichkeiten die Erreichung des Vereinszwecks durch über den festgelegten Mitgliedsbeitrag hinausgehende Beiträge zu fördern.

VI. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 16 Jedes Mitglied hat das aktive Wahlrecht, sowie das Recht auf Antragstellung an die Mitgliederversammlung. Anträge an die Tagesordnung, sowie Kandidatenvorschläge müssen der Vorstandschaft spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Das passive Wahlrecht haben nur Mitglieder, die am Tag der Wahl die Volljährigkeit erreicht haben.

§ 17 Jedes Mitglied ist über die Beitragszahlung hinaus verpflichtet, den Zweck des Vereins nach besten Kräften zu fördern und an der Verwirklichung seiner Ziele aktiv mitzuwirken.

VII. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind



Jugendverein OW – Kreuz Biburg e. V.



1. Vorstand: Michael Balletshofer
Buchenbergstraße 4
86420 Biburg

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vorstandschaft

VIII. Die Mitgliederversammlung

§ 18 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch die Vorstandschaft unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig

- auf der Homepage des Vereins veröffentlicht wird. <http://OW-Kreuz.de>

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich im Februar einzuberufen.

§ 19 Auf schriftlichen Antrag von mindestens dem zehnten Teil der wahlberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss der Vorstandschaft ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

IX. Aufgaben der Mitgliederversammlung

§ 20 Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

§ 21 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Herrscht Stimmgleichheit, so entscheidet das Los. Zu einer Satzungsänderung sind 2/3, zu einer Satzungsänderung die den Zweck des Vereins betrifft, ¾ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig. Generell wird durch Handzeichen abgestimmt. Stimmt einem Antrag auf schriftliche Abstimmung mehr als ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu, so wird geheim abgestimmt.

§ 22 Die Mitgliederversammlung beschließt über den Vereinsbeitrag, die Entlastung und Wahl der Vorstandschaft, über Satzungsänderungen, die nicht im Sinne des Absatz 10 sind, über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind sowie über die Auflösung des Vereins.

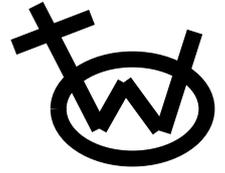
§ 23 Ergibt sich bei der Vorstandswahl keine einfache Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Ergibt sich auch hier keine einfache Mehrheit, so entscheidet das Los zwischen diesen beiden Bewerbern.

§ 24 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer, sowie vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 25 Es sind 2 Personen, die unabhängig von der Vorstandschaft sind, zu wählen, die die Revision der Kasse übernehmen und diese einmal im Jahr prüfen.



Jugendverein OW – Kreuz Biburg e. V.



1. Vorstand: Michael Balletshofer
Buchenbergstraße 4
86420 Biburg

X. Vereinfachte Satzungsänderung

§ 26 Falls die Satzung in einzelnen Teilen formale Voraussetzungen für die Eintragungen ins Vereinsregister oder für die Anerkennung als gemeinnützig i. S. des Steuerrechts nicht erfüllt, wird die Vorstandschaft ermächtigt, die erforderlichen Änderungen vorzunehmen.

XI. Die Vorstandschaft

§ 27 Die gewählten Vertreter des Vereins sind

1. Vorstand

2. Vorstand

3. Vorstand

§ 28 Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 29 Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende und 3. Vorsitzende. Jeder von Ihnen ist berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Entscheidungen werden durch die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der erste Vorsitzende.

§ 30 Im Innenverhältnis wird geregelt: Verpflichtungen über Euro 500,- müssen mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder zustimmen.

XII. Auflösung des Vereins

§ 31 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 32 Für die Auflösung des Vereins sind $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen nötig.

§ 33 Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Freiwillige Feuerwehr Biburg.

XIII. Inkrafttreten

Die Satzung wurde durch die Gründungsmitglieder am 01.05.1995 beschlossen. Sie tritt am selben Tag in Kraft.



Jugendverein
OW – Kreuz Biburg e. V.



1. Vorstand: Michael Balletshofer
Buchenbergstraße 4
86420 Biburg

Satzungsbescheinigung zur Satzungsänderung

Die geänderten Bestimmungen der Satzung stimmen mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 18.08.2023 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither eingetragenen Änderungen überein.

Augsburg, den 18.08.2023

Versammlungsleiter, Michael Balletshofer

Schriftführer, Mirko Köhler